Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Neonazistische Veranstaltung "Rock gegen Überfremdung II" am 15. Juli 2017 in Themar - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Die Kleine Anfrage 2419 vom 1. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

An dem Neonazi-Konzert am 15. Juli 2017, das als "politische Kundgebung" angemeldet wurde, sollen rund 6.000 Personen teilgenommen haben. Laut Medienberichten sollen mehrere dutzend Straftaten registriert worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Straftaten sowie daraus resultierende Ermittlungsverfahren wurden im Einzelnen im Zusammenhang mit dem Neonazi-Konzert am 15. Juli 2017 einschließlich der An- und Abreise von Teilnehmern durch die Polizei registriert (bitte einzeln tabellarisch auflisten nach Delikt und Paragrafen, Kurzbeschreibung des Vorfalls, Einstufung Politisch motivierte Kriminalität, Anzahl der Tatverdächtigen, Geschlecht, Alter und Herkunftsort der Tatverdächtigen)?
- 2. Welche Ordnungswidrigkeiten wurden im Zusammenhang mit dem Neonazi-Konzert am 15. Juli 2017 einschließlich der An- und Abreise von Teilnehmern bekannt (bitte einzeln tabellarisch auflisten nach Delikt, Kurzbeschreibung des Vorfalls, Anzahl Betroffener und Kurzbeschreibung)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Zusammenhang mit der Versammlung "Rock gegen Überfremdung" wurden insgesamt 50 Ermittlungsverfahren gegen 49 Personen eingeleitet. Vier Ermittlungsverfahren werden davon gegen "Unbekannt" geführt.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren richtet sich gegen drei Teilnehmer der Gegenversammlung.

Im Weiteren wird auf die beiliegende Anlage verwiesen.

Druck: Thüringer Landtag, 17. Oktober 2017

Zu 2.:

Es liegen keine Erkenntnisse über Ordnungswidrigkeitsanzeigen vor.

Maier Minister

Anlage\*

\* Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

## Anlage zur Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 2419 der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

## Versammlung "Rock gegen Überfremdung"

lfd. Nr.	Paragrafen	Deliktsbezeichnung	Kurzsachverhalt	Tatverda	ächtige	Tatverdächtige			
				Anzahl	Altersstuf e	m/w	Wohnort		
1	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Musiker singt "Sieg Heil"	1	30 - 34	m	Sachsen	rechts	
2	§ 130 StGB	Volksverhetzung	Tatverdächtiger trug Bekleidung mit volksverhetzender Aufschrift	1	30 - 34	m	Sachsen-Anhalt	rechts	
3	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger mit indizierter Pose	1	30 - 34	m	Baden- Württemberg	rechts	
4	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt indiziertes Symbol auf Kleidung	1	30 - 34	m	Sachsen	rechts	
5	§ 130 StGB	Volksverhetzung	Tatverdächtige trug Bekleidung mit volksverhetzender Aufschrift	1	45 - 49	w	Niedersachsen	rechts	
6	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indizierte Tätowierung	1	30 - 34	m	PL / Woiwodschaft Niederschlesien	rechts	
7	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger zeigt Hitlergruß	1	30 - 34	m	Sachsen-Anhalt	rechts	
8	§ 185 StGB	Beleidigung	Tatverdächtige beleidigt Pressevertreterin	1	25 - 29	w	Thüringen	rechts	

lfd.	Paragrafen	Deliktsbezeichnung	Kurzsachverhalt	Tatverdä		Einstufung PMK		
Nr.				Anzahl	Alter	m/w	Wohnort	
9	§ 27 VersammIG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen	Tatverdächtige führt Pfefferspray mit	1	25 - 29	W	Hessen	rechts
10	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Bislang unbekannte Teilnehmer der Versammlung zeigen Hitlergruß und rufen gemeinschaftlich "Heil"	nicht bekannt			nicht bekannt	rechts
11	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Bislang unbekannte Teilnehmer der Versammlung zeigen Hitlergruß und erwidern den Ruf "Sieg" eines Sängers mit dem Wort "Heil"	nicht bekannt			nicht bekannt	rechts
12	§ 185 StGB	Beleidigung	Tatverdächtiger bespuckt Pressevertreter	1	35 - 39	m	SVN / Trenčiansky kraj	rechts
13	§ 29 BtmG	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Zip- Tüte mit weißer Substanz auf dem Boden liegend	nicht bekannt			nicht bekannt	kein Staatsschutz
14	§ 27 VersammlG; § 52 WaffG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen; Verstoß gegen das Waffengesetz	Tatverdächtiger führt Butterflymesser mit	1	20 - 24	m	CZ / Středočeský kraj	rechts
15	§ 27 VersammlG; § 52 WaffG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen; Verstoß gegen das Waffengesetz	Tatverdächtiger führt Schlagring mit	1	20 - 24	m	Sachsen-Anhalt	rechts

lfd. Nr.	Paragrafen	Deliktsbezeichnung	Kurzsachverhalt	Tatverdächtige				Einstufung PMK
				Anzahl	Alter	m/w	Wohnort	
16	§ 29 BtmG	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Tatverdächtiger trug Zip- Tüte mit weißer Substanz bei sich - Vortest auf Amphetamin	1	30 – 34	m	Baden- Württemberg	kein Staatsschutz
17	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indizierte Runen auf Kleidung	1	40 – 44	m	Nordrhein- Westfalen	rechts
18	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indiziertes Symbol auf Kleidung	1	35 – 39	m	Baden- Württemberg	rechts
19	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung eines indizierten Symboles	1	30 – 34	m	Nordhausen	rechts
20	§ 27 VersammlG; § 52 WaffG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen; Verstoß gegen das Waffengesetz	Tatverdächtiger führt Schlagring mit	1	30 - 34	m	Nordrhein- Westfalen	rechts
21	§ 27 VersammlG	Verstoß Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen	Tatverdächtige führt Einhandmesser mit	1	20 – 24	W	Baden- Württemberg	rechts
22	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indizierte Aufschrift auf Kleidung	1	35 – 39	m	Nordrhein- Westfalen	rechts
23	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indizierte Rune auf Kleidung	1	30 – 34	m	Sachsen	rechts
24	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung indizierten Rune	1	25 - 29	m	Baden- Württemberg	rechts

lfd.	Paragrafen	Deliktsbezeichnung	Kurzsachverhalt	Tatverdä	ichtige		Einstufung PMK	
Nr.				Anzahl	Alter	m/w	Wohnort	
25	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indizierte Rune auf Kleidung	1	25 – 29	m	Thüringen	rechts
26	§ 223 StGB	Körperverletzung	Rangelei innerhalb des Festzeltes der Versammlung "rechts"	1	30 – 34	m	Nordrhein- Westfalen	kein Staatsschutz
27	§ 29 BtmG	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Tatverdächtige trug Tabletten bei sich - Vortest auf Amphetamin	1	25 – 29	w	CZ / Prag	kein Staatsschutz
28	§ 130 StGB	Volksverhetzung	Tatverdächtiger trug Shirt mit volksverhetzender Aufschrift	1	20 – 24	m	Sachsen-Anhalt	rechts
29	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indiziertes Symbol auf Kleidung	1	25 – 29	m	Bayern	rechts
30	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger mit indizierter Pose	1	25 - 29	m	Baden- Württemberg	rechts
31	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger mit indizierter Pose	1	30 – 34	m	Sachsen	rechts
31	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger mit indizierter Pose	1	25 – 29	m	Sachsen	rechts
32	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger macht Hitlergruß	1	50 – 54	m	Nordrhein- Westfalen	rechts

lfd.	Paragrafen	Deliktsbezeichnung	Kurzsachverhalt	Tatverdä	chtige			Einstufung PMK
Nr.				Anzahl	Alter	m/w	Wohnort	
34	§ 241 StGB	Bedrohung	Tatverdächtige bedroht Pressevertreter	1	25 – 29	w	Thüringen	rechts
35	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Bislang unbekannte Teilnehmer der Versammlung zeigen Hitlergruß und rufen gemeinschaftlich "Sieg Heil"	nicht bekannt			nicht bekannt	rechts
36	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger zeigt Hitlergruß	1	35 - 39	m	Nordrhein- Westfalen	rechts
37	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung einer indizierten Rune und indizierten Symboles	1	45 – 49	m	Bayern	rechts
38	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger mit indizierter Pose	1	30 – 34	m	Sachsen	rechts
39	§ 40 SprengG	Verstoß Sprengstoffgesetz	Tatverdächtiger hatte bei Anreise 11 Böller im Fahrzeug	1	25 – 29	m	Sachsen	rechts
40	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung eines indizierten Symboles	1	35 – 39	m	Bayern	rechts
41	§ 130 StGB; § 86 StGB; § 90a StGB	Volksverhetzung; Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; Verunglimpfung des Staates	Tatverdächtiger singt als Sänger einer Band indizierte Lieder	1	35 – 39	m	Niedersachsen	rechts

lfd. Nr.	Paragrafen	Deliktsbezeichnung	Kurzsachverhalt	Tatverda		Einstufung PMK		
				Anzahl	Alter	m/w	Wohnort	
42	§ 25 VersammlG	Verstoß Versammlungsgesetz - als Leiter oder Veranstalter	Tatverdächtiger ist nicht gegen Straftaten eingeschritten	1	30 – 34	m	Thüringen	rechts
43	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indizierte Rune auf Kleidung	1	30 – 34	m	Sachsen-Anhalt	rechts
44	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen indizierte Runen auf Kleidung	1	25 – 29	m	Hessen	rechts
45	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Tatverdächtiger trägt offen Tätowierung indizierter Runen	1	30 – 34	m	Hessen	rechts
46	§ 29 BtmG	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Tatverdächtiger trug Zip- Tüte mit weißer Substanz bei sich - Vortest auf Amphetamin	1	30 – 34	m	Baden- Württemberg	kein Staatsschutz
47	§ 223 StGB	Körperverletzung	Tatverdächtiger reagiert auf Hausfriedensbruch des hier Geschädigten, mit Schlag gegen dessen Brust	1	55 – 59	m	Thüringen	kein Staatsschutz
48	§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Tatverdächtiger wehrt sich aktiv gegen vorläufige Festnahme durch Treten usw.	1	25 - 29	m	Sachsen-Anhalt	kein Staatsschutz
49	§ 90a StGB	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	Sänger einer Band singt indiziertes Lied	1	50 - 54	m	Berlin	rechts

lfd. Nr.	Paragrafen	Deliktsbezeichnung	Kurzsachverhalt	Tatverdächtige				Einstufung PMK
				Anzahl	Alter	m/w	Wohnort	
50	§ 241 StGB	Bedrohung	drei Tatverdächtige	3	25 - 29 2x	m	Sachsen-Anhalt	kein
			bedrohen indischen		15 - 19	m	Sachsen-Anhalt	Staatsschutz
			Gaststättenbetreiber mit			m	Sachsen-Anhalt	
			Schlagstock					
Geg	enveranstaltunge	n:						
1	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	drei Tatverdächtige betreten	3	20 - 24	w	Thüringen	kein
			unberechtigt ein Grundstück		20 - 24	m	Thüringen	Staatsschutz
					30 - 34	m	Thüringen	